

Merkblatt für unsere Kunden

„Kaufuntersuchung“



Stand Januar 2018

Auftraggeber

Name: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Land: _____

E-Mail: _____

Pferdekllinik St. Georg in Trier GmbH

Metternichstrasse 9 • 54292 Trier

Tel.: +49 (0) 651 / 9949140

Fax: +49 (0) 651 / 99491411

E-Mail: info@pferdekllinik-trier.de

Web: www.pferdekllinik-trier.de

Sehr geehrte Kunden!

Sie möchten ein Pferd kaufen/verkaufen und dafür in unserer Klinik eine Kaufuntersuchung durchführen lassen. Diese führen wir gerne für Sie in der gewohnten Sorgfalt durch. Auf Grund der Komplexität einer Kaufuntersuchung sowohl im juristischen als auch im medizinischen Sinne haben wir in diesem Merkblatt Erläuterungen aufgeführt, um Sie als Auftraggeber über wichtige Belange dieser Untersuchung aufzuklären.

1. Die Kaufuntersuchung

Bei der Kaufuntersuchung (in Vergangenheit „Ankaufuntersuchung“ genannt) unterscheiden wir zwischen dem klinischen Untersuchungsgang und den weiteren diagnostischen Verfahren wie Röntgen, Ultraschall, Endoskopie, Labor, etc. Diese Untersuchungen dienen der Feststellung eventuell vorhandener gesundheitlicher Beeinträchtigungen zum Untersuchungszeitpunkt. Es gibt dennoch Erkrankungen oder anatomische Veränderungen, die selbst im Rahmen einer intensiven und sorgfältigen Untersuchung unerkannt bleiben und deshalb nicht festgestellt werden können. Die Intensivierung der Untersuchungen und das Heranziehen von diagnostischen Hilfsmitteln reduziert dieses Risiko, schließt es aber nicht vollkommen aus.

2. Erklärung des Verkäufers

Einen Teil der Informationen für die Kaufuntersuchung, insbesondere Vorkommnisse aus der Vergangenheit, kann der Tierarzt nur mit Hilfe des Verkäufers bekommen. Daher sind seine Angaben von hoher Bedeutung. Fehlende, unvollständige oder unzutreffende Informationen können dazu führen, dass der untersuchende Tierarzt nicht alle gesundheitlichen Beeinträchtigungen finden kann, oder die Befunde falsch interpretiert. Aus diesem Grund erscheint im Untersuchungsprotokoll ein Fragebogen, der vom Verkäufer auszufüllen und zu unterschreiben ist. Der Auftraggeber sollte dafür Sorge tragen, dass diese Informationen der Vorgeschichte des Pferdes zum Zeitpunkt der Untersuchung in verlässlicher Form vorliegen.

3. Einzelne Teile der Untersuchung

3.1. Klinische Untersuchung

Der klinische Untersuchungsgang (Abschnitte I bis IV des Protokolls) widmet sich dem ganzen Pferd und soll helfen, einen Überblick über die gegenwärtige gesundheitliche Beschaffenheit des Pferdes zu erlangen. Dabei werden Bewegungsapparat, Herz-Kreislaufapparat, Augen, Haut, etc. untersucht. Auf Wunsch können sie gerne das umfassende Untersuchungsformular einsehen. Dieses wird Ihnen als Auftraggeber nach der Untersuchung und Begleichung der Untersuchungskosten ausgefüllt ausgehändigt.

3.2. Röntgen

Röntgenbilder helfen dem Tierarzt einen Eindruck über die abgebildeten Knochen zu erlangen. Die im Röntgenbild erhaltene Informationen sind für den Tierarzt sehr wichtig. Deshalb gilt es zu bedenken, dass man nur die Bereiche beurteilen kann, die man geröntgt hat und die restlichen Anteile nicht. Das bezieht sich auch auf die Anzahl der Bilder, die man z.B. von einem Gelenk macht. Fertigt man nur eine Abbildung eines Gelenkes als sogenannte Übersichtsaufnahme an, hat der Tierarzt deutlich weniger Informationen als bei mehreren verschiedenen Winkeln desselben Objektes. Dennoch hat der Tierarzt mit jedem Bild mehr Informationen als ohne eine Röntgenaufnahme.

Die Röntgendiagnostik stellt im Rahmen der Kaufuntersuchung eine ergänzende Untersuchung dar, deren Ergebnis nur im Zusammenhang mit der klinischen Untersuchung gesehen werden kann. Denn ein gutes Röntgenbild ist leider keine Garantie für die Zukunft der Leistungsfähigkeit des Pferdes. Dennoch ist die Röntgenuntersuchung für die Gesamtbeurteilung des Pferdes letztendlich entscheidend. Wir setzen in unserer Klinik die hochmoderne digitale Röntgentechnik ein, um möglichst aussagekräftige Bilder zu erhalten. Im Anschluss finden Sie eine Aufstellung von Röntgenaufnahmen, aus denen Sie im Untersuchungsprotokoll Ihr persönliches Röntgenprofil auswählen können.

In Deutschland existiert ein sogenannter Leitfaden für die röntgenologische Beurteilung bei der Kaufuntersuchung des Pferdes (Röntgenleitfaden), der zuletzt im Jahr 2018 völlig überarbeitet und aktualisiert wurde. Die Bewertung der Aufnahmen aus Standardprojektionen (18 Aufnahmen, Abschnitt V des Protokolls) erfolgt nach den Kriterien des Röntgenleitfadens von 2018.

Beurteilungskriterien

1. Aufnahmen die keine Abweichungen von der *normalen Röntgenanatomie** aufweisen, werden mit o.b.B. (*ohne besonderen Befund*) bezeichnet und werden nicht erwähnt.

***Definition der normalen Röntgenanatomie:** *Röntgenbefunde, die dem Idealbild entsprechen oder von dem Idealbild abweichen, aber funktionell unbedeutend sind.*

2. Befunde, die im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind, werden mit Ziffer und Befundbeschreibung und zusätzlich mit „**Risiko**“ dokumentiert, wenn sie im Röntgen-Leitfaden mit „**Risiko**“ bezeichnet sind.

Im Befundkatalog des Röntgen-Leitfadens werden nur Befunde aufgelistet, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen. Es handelt sich um:

- Röntgenbefunde, bei denen ein Risiko, eine Lahmheit zu verursachen, nicht zuverlässig eingeschätzt werden kann,
- Röntgenbefunde, die mit einem Lahmheitsrisiko behaftet sind. Sie werden in der Befundliste mit **Risiko** bezeichnet.

3. Befunde, die nicht im Röntgen-Leitfaden aufgelistet sind und Befunde, die von der normalen Röntgenanatomie abweichen, werden nur beschrieben. Auf diese Art werden auch die Röntgenaufnahmen befundet die nicht zu den Standard-Aufnahmen gehören (zusätzliche Röntgenaufnahmen).

Röntgenprofile

Im Rahmen der Kaufuntersuchung existiert ein sogenanntes Standardprofil mit 18 Aufnahmen. Diese Röntgenuntersuchung wird ab 2018 in neuem Röntgenleitfaden als sinnvolle und notwendige Erweiterung des alten Röntgenstandards von 10 bzw. 12 Aufnahmen empfohlen. Grundsätzlich ist die Anzahl ins Unendliche erweiterbar, aber inwieweit sich das Preis-Leistung-Verhältnis rechnet, müssen Sie als Auftraggeber entscheiden. Ergeben sich im Rahmen der Untersuchung Befunde, die es notwendig erscheinen lassen, weitere Bilder anzufertigen, werden wir dies vorschlagen. Falls Sie persönliche Wünsche haben, können Sie uns dies auf dem Anforderungsblatt des Untersuchungsprotokolls mitteilen.

Standard-Röntgenprofil, 18 Aufnahmen:

Huf seitlich (90°, die vorderen Gliedmaßen):

Aufnahme zur exakten seitlichen Darstellung des Strahlbeins, Hufgelenks, des Huf- und Kronbeins und der Hufkapsel.

Strahlbein/„Hufrolle“ in Darstellung nach Oxspring (vorne beidseitig):

Klassische Darstellung des Strahlbeins von vorne nach hinten auf einer speziellen Halterung. Für die Anfertigung der Oxspring-Aufnahmen des Strahlbeins müssen im Regelfall die Hufeisen abgenommen werden.

Zehe seitlich (90°, alle vier Gliedmaßen):

Bei dieser Aufnahme steht - in der exakten seitlichen Darstellung - das Fesselgelenk im Fokus. Beurteilt werden die Gelenkanteile des Röhrlbeins, das Fesselbein und die Gleichbeine.

Sprunggelenke beidseitig in drei Ebenen (0°, 45° und 135°):

Auf Grund der Komplexität des Sprunggelenkes werden drei Projektionswinkel zur Darstellung des Sprunggelenkes empfohlen. Neben des Sprunggelenkes wird hierbei auch der Fesselträger-Ursprungsbereich erfasst.

Kniegelenke seitlich (90°):

Darstellung von Kniescheibe, Ober- unter Unterschenkelteilen in seitlicher Betrachtung.

Kniegelenke AP (Vorne – Hinten, 180°):

Aufnahme der Kniegelenke von vorne nach hinten mit Darstellung des Gelenkspalts.

Zusätzliche Aufnahmen:**Tangentiale (Skyline) Aufnahme des Strahlbeins „Hufrolle“:**

Spezielle Darstellungen des Strahlbeins „Hufrolle“ von „Oben nach unten“. Diese Aufnahme gibt den Einblick auf die Gleitfläche des Strahlbeins und hilft eine fragliche Oxspring-Aufnahme besser zu beurteilen. Es kommt auch vor, dass die Strahlbeine in der klassischen Aufnahmen gut aussehen, aber auf der „Tangentiale“ deutliche Probleme zu erkennen sind. Daher empfehlen wir diese Aufnahme besonders.

Rücken BWS/LWS Dornfortsätze:

Darstellung der Dornfortsätze vom Widerrist bis zu den Lendenwirbeln. In der Regel können gute Röntgenqualitäten dargestellt werden. Bei besonders muskulösen oder adipösen Tieren kann die Darstellung der Dornfortsätze etwas eingeschränkt sein. Dargestellt werden die Abstände zwischen den Dornfortsätzen und evtl. chronischen Veränderungen.

Fesselgelenke/Gleichbeine in 4 Ebenen (0°, 45°, 90° und 315°)

Darstellung des Gelenkspalts und der seitlichen Begrenzung der beteiligten Knochen; Darstellung der Gelenkfläche und der Gleichbeine in Schrägdarstellung; mehr Auskünfte über die Gelenkfläche, Zustand der Gleichbeine, mögliche „Chips“ (sog. isolierte Verschattungen).

Sonstige Beispiele für ergänzenden Röntgenaufnahmen:

Hufgelenk (gehalten, 45° und 315°), Griffelbeine, Vorderfußwurzelgelenk (Karpalgelenk), Ellbogengelenk, Schultergelenk, Kopf, Halswirbelsäule, kleine Wirbelgelenke (Facettengelenke) der Brustwirbelsäule, etc.

3.3. Endoskopie der Atemwege

Endoskopische Untersuchungen (das sog. „Spiegeln“) werden durchgeführt, um weitere Informationen über den Rachenraum, Kehlkopf, die Luftröhre und die Aufgabelung der Bronchien zu erhalten. Es ist zu beachten, dass beim Abhören der Lunge vor und nach Belastung leichte und geringgradige chronische Veränderungen evtl. nicht festgestellt werden können. Auch die Erkrankung des Kehlkopfes, wie z.B. das „Kehlkopfpfeifen“, können mit Hilfe der Endoskopie genauer diagnostiziert werden.

3.4. Ultraschall

Die Ultraschall-Untersuchung wird zur Untersuchung einzelner Organe, wie z.B. der Weichteile (Sehnen, Bänder, Muskeln, etc.), Herz, Lunge, Gelenke etc. herangezogen. So können z.B. Sehnenschäden mit dieser Methode eindeutiger und in Ihrem Ausmaß genauer diagnostiziert werden. Im Rahmen der Kaufuntersuchung wird eine Ultraschall-Untersuchung bei klarem Verdacht vorgeschlagen oder auf besonderen Wunsch des Auftraggebers durchgeführt.

3.5. Medikationsnachweis („Doping-Untersuchung“)

Bei der sog. Doping-Untersuchung handelt es sich um eine Blutuntersuchung, die in einem Speziallabor durchgeführt werden muss. Bei dieser Untersuchung wird das Blut nach Maßgabe des Labors auf spezielle Entzündungshemmer (NSAID), Cortison und Beruhigungsmittel (Sedativa) untersucht. Diese Untersuchung dauert nach Eingang der Probe im Labor ca. 2 Wochen und kostet je nach Aufwand zwischen 100 und 700 € (reine Laborkosten, dieser Preis kann sich ändern, bitte vor der Untersuchung nachfragen). Um das Blut untersuchen zu können, gibt es zwei verschiedene Vorgehensweisen:

- a) Wenn das Blut direkt untersucht werden soll, kann ein sogenanntes DOPING-Set aus dem Sport verwendet werden in dem eine A & B Probe aufbewahrt wird und direkt kostenpflichtig zum Labor geschickt wird (Doping-Set = 35,- €, Entnahme und Versand = 29,- €; Laborkosten zwischen 100 und 700 €; alles plus MwSt.).

b) Wenn das Blut aufgehoben und erst bei Bedarf untersucht werden soll, können die DOPING-Sets nicht verwendet werden. Hierbei wird das Blut nach der Entnahme so verarbeitet, dass später das Blutserum zum Labor geschickt wird. Der genaue Ablauf ist folgendermaßen: Entnahme des Blutes aus der Vene (3 bis 4 neue Röhrchen von Hand beschriftet), diese Röhrchen werden in unserem Labor von unseren Mitarbeitern zentrifugiert, dann das Serum abgezogen und in neue beschriftete Röhrchen umgefüllt und wieder verschlossen. Alternativ zum direkten Versand, kann das Serum von uns eingefroren werden und dann zu einem späteren Zeitpunkt, falls ein Verdacht besteht, untersucht werden. Das eingefrorene Serum wird von uns 6 Monate nach der Abnahme aufgehoben (Entnahme, Bearbeitung und Lagerung für 6 Monate = 90,- € plus MwSt.).

Es sei darauf hingewiesen, dass die Methode zu a) in einer gerichtlichen Auseinandersetzung unstrittiger ist. Evtl. sollten sich Verkäufer und Käufer wegen der sehr unterschiedlichen Kosten vorher auf eine Lösung einigen.

3.6. Labor

Als Laboruntersuchungen stehen uns verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, die auf Wunsch in Anspruch genommen werden können. Beispielhaft sei erwähnt:

1. Blutuntersuchungen - großes Screening
2. Kotuntersuchungen - Würmer, etc.

3.7. Weitere zusätzliche Untersuchungen:

Es sind noch weitere ergänzende Untersuchungen möglich, wie z. B. eine gynäkologische oder andrologische Untersuchung zur weiteren Organuntersuchung, die Auskünfte über eine Verwendung in der Zucht geben können. Ein anderes Beispiel ist die rektale Untersuchung zur eingeschränkten Untersuchung innerer Organe im Bauch- und Beckenraum. Es sei auch auf die Vielzahl weiterer Untersuchungen hingewiesen, die theoretisch möglich wären, wie z.B. Szintigraphie, Computertomographie, etc. Falls Sie diesbezüglich Fragen haben, sprechen Sie uns bitte an!

4. Das Abbrechen der Untersuchung

Nach der Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall abgebrochen und/oder in Absprache zwischen Auftraggeber und Tierarzt entschieden, zur weiteren Abklärung spezielle diagnostische Schritte einzuleiten. Im Falle einer akuten Erkrankung kann die Wirksamkeit des Vertrages von einer Nachuntersuchung abhängig gemacht, oder die Kaufuntersuchung bis zur Abheilung aufgeschoben werden.

5. Kosten der Untersuchung / Unsere Haftungssumme für die Untersuchung:

Im Rahmen der Kaufuntersuchung ist es notwendig, dass im Untersuchungsprotokoll die von Ihnen gewünschte tatsächliche Haftungssumme für den Tierarzt aus diesem Untersuchungsauftrag handschriftlich eingetragen wird und in diesem individuellen Vertrag von Ihnen unterzeichnet wird. Diese Haftungssumme kann von Ihnen **beliebig** hoch gewählt werden, wobei es ab der Summe von 50.000 € einer besonderen Rücksprache bedarf. Abhängig von der Höhe der Haftungssumme und der sich daraus ergebenden Risiken, errechnet sich Ihr Preis für die **klinische Kaufuntersuchung** (Abschnitte I bis IV des Protokolls). Der Grundgebühr von 294,12 € wird 0,50% der von Ihnen gewünschten Haftungssumme hinzugerechnet (zzgl. MwSt.).

Exemplarisch bei einer Haftungssumme von 5.000,- € sind es 25,- € (0,5% von 5.000) welche auf die 294,12 € Grundgebühr addiert werden, zzgl. MwSt. (derzeit 19%) ergeben sich 379,75 € brutto für die klinische Kaufuntersuchung.

Falls die Kaufuntersuchung im Rahmen der klinischen Untersuchung wegen Mängeln beim Pferd abgebrochen wird, wird nur die Grundgebühr in Höhe von 294,12 Euro plus 19% MwSt. fällig. Bitte beachten Sie bei der Wahl der von Ihnen gewünschten Haftungssumme, dass wir nur bis zu diesem Betrag eine vertragliche Haftung übernehmen. Die besonderen Untersuchungen (Abschnitt V des Protokolls, Röntgen, Endoskopie, Labor, etc.) werden nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT) berechnet.

6. Vertragsbedingungen:

Bitte beachten Sie, dass unsere Vertragsbedingungen des Untersuchungsprotokolls die Grundlage des Untersuchungsvertrages (Muster als Anlage) sind.

7. Übernahme der Kosten:

Häufig gibt es zwischen Verkäufer und Käufer besondere Abmachungen, wie im Falle eines Kaufes oder Nichtkaufes mit den Kosten der Kaufuntersuchung verfahren wird. Dies sind private Abmachungen der Parteien und haben nichts mit unserem Untersuchungsauftrag zu tun. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir **vor** der Untersuchung klären müssen, wer der Auftraggeber ist und die Kosten übernimmt. Für uns kann nur der Auftraggeber auch der Rechnungsempfänger sein.

8. Anwesenheit bei der Untersuchung:

Es ist sicher sinnvoll, dass Sie als Auftraggeber bei dieser Untersuchung anwesend sind, da Ihnen die gewonnenen Eindrücke evtl. bei einer anstehenden Entscheidung weiterhelfen können. Unabhängig davon möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die **Untersuchung nur bei vollständigen Angaben** (Wer ist Auftraggeber?, Unterschrift des Auftraggebers auf dem Merkblatt und dem Untersuchungsvertrag, Angabe & Bestätigung der Haftungssumme, etc.) **durchgeführt werden kann**. Falls Sie als Auftraggeber nicht anwesend sein werden, lassen Sie uns das wissen, damit wir per Post, Fax oder E-Mail die notwendigen Formalitäten im Vorfeld erledigen können. Falls der Käufer der Auftraggeber ist und der Erwerb für eine minderjährige Person beabsichtigt ist, so muss unser Vertragspartner eine volljährige Person sein (der gesetzliche Vertreter).

Abschließende Erklärung:

Das Merkblatt (5 Seiten plus Anhang) ist mir von der Pferdeklinik St. Georg in Trier ausgehändigt worden. Ich habe dieses Merkblatt gelesen und verstanden. Alle noch offenen Fragen sind mir erläutert worden. (Gerichtsstand ist das Landgericht Wittlich.)

Offene Fragen:

Name in Druckbuchstaben:
(Wichtig! Unbedingt angeben!)

Name des Pferdes:
(Wichtig! Unbedingt angeben)

Ort, Datum, Unterschrift

Vollmacht (falls Sie nicht persönlich anwesend sind und sich vertreten lassen):

Ich, _____ (Vor- und Nachname) erteile als Auftraggeber für die Kaufuntersuchung bei dem Pferd _____, Geschlecht: _____, Farbe: _____, Alter: _____ Jahre, durch die Pferdeklinik St. Georg in Trier GmbH folgender Person: (Vor- und Nachname) _____ die Vollmacht, mich bei der Untersuchung zu vertreten, den Untersuchungsauftrag zu definieren, den Wert des Pferdes anzugeben, die Haftungsbegrenzung zu akzeptieren, sich die Ergebnisse erläutern zu lassen und diese schriftlich zu bestätigen. Ich bestätige auch, die anfallenden Kosten für die Kaufuntersuchung zu tragen.

Ort

Datum

Unterschrift

A. Allgemeine Vertragsbedingungen

1. Der Auftraggeber beauftragt die Tierärzte der Pferdeklinik St. Georg in Trier GmbH (Auftragnehmer) zur Untersuchung eines Pferdes. Der Umfang der Untersuchung wird vom Auftraggeber festgelegt, unter § 15 näher beschrieben und durch das nachfolgende Protokoll wiedergegeben. Alle nicht aufgeführten möglichen Untersuchungen sind ausdrücklich nicht Bestandteil des Vertrages. Änderungen des Untersuchungsauftrages bedürfen der Schriftform. Dem Auftraggeber wurde vor der Untersuchung ein Merkblatt über die Untersuchung zur Verfügung gestellt. Ein Exemplar liegt dem Protokoll als Anlage bei.

Die allgemeinen Vertragsbedingungen enthalten den Untersuchungsauftrag und sind vor Beginn der Untersuchung von beiden Vertragsparteien zu unterschreiben. Kann der Auftraggeber bei der Untersuchung selbst nicht anwesend sein, hat er eine Person zu bevollmächtigen, die für ihn die Vertragsbedingungen genehmigt und unterschreibt oder der Untersuchungsauftrag ist vom Auftraggeber im Voraus zu unterzeichnen.

2. Diese Untersuchung dient der Erhebung tiermedizinischer Befunde und nicht der Feststellung von Mängeln im juristischen Sinne. Ziel dieser Untersuchung ist nicht die Diagnose oder Therapie einer Krankheit.

Die Befunderhebung und die Bewertung stellt eine medizinische Momentaufnahme für den Zeitpunkt der Untersuchung dar. Dazu sind Informationen zur Vorgeschichte des Pferdes unbedingt notwendig, die als „Erklärung des Tierhalters“ Gegenstand des Protokolls sind. Angaben über die Entwicklung von Befunden können nicht gemacht werden.

Über umgebungsabhängige und saisonale Erkrankungen (z. B. chron. Bronchitis, Sommerekzem, Allergien) kann im Rahmen dieser Untersuchung keine endgültige Aussage getroffen werden. Dies gilt auch für spezielle Erkrankungen der oberen Atemwege, die nur unter starker Belastung auftreten. Eine Untersuchung auf Verhaltensbesonderheiten wie z. B. Koppen, Kopfschütteln und Weben sowie auf Befunde, die nur während der Nutzung (Reiten, Fahren etc.) auftreten, ist im Auftrag nicht erhalten.

3. Dieser Auftrag umfasst die in den Abschnitten I – IV des Protokolls verzeichneten Untersuchungen. Dies entspricht dem eingeführten Untersuchungsstandard. Weitere und/oder zusätzliche Untersuchungen sind möglich. Damit können evtl. unklare und/oder über die standardmäßig erfassbaren hinausgehende Befunde erhoben werden. Dies ist mit Mehraufwand verbunden und der Auftraggeber entscheidet im Einzelfall, ob und durch welche Untersuchungen er den Auftrag ergänzen möchte. Dazu kann er den Tierarzt um Rat fragen.

Eine Untersuchung auf (unerwünschte) Trächtigkeit von Stuten, die als Reitpferd untersucht werden, ist im Auftrag nicht erhalten.

4. Die Kaufuntersuchung ist nicht Bestandteil einer Heilbehandlung; erforderliche Maßnahmen beinhalten u. U. Risiken für das Pferd (z. B. Verletzungen oder Risiken bei Sedierung, Pupillenweitstellung, Blutentnahme, Abnahme der Hufeisen). Werden bei der Untersuchung Medikamente verwendet, muss der Auftraggeber Karenz- und Wartezeit beachten.

5. Eine vollständige Untersuchung der Hufe (insbesondere die röntgenologische Darstellung des Strahlbeins / Hufrolle) kann nur nach Entfernung der Hufeisen vorgenommen werden.

- Der Auftraggeber verzichtet in Kenntnis der einschränkenden Aussagefähigkeit auf das Entfernen der Hufeisen.

6. Die Interpretation der erhobenen Befunde erfolgt nach bestem Wissen des Tierarztes und gibt seine persönliche Meinung wieder. Aussagen zur künftigen Entwicklung einzelner Befunde, des Gesundheitszustandes, der Einsatzfähigkeit und der Verwendbarkeit des Pferdes sind nicht möglich.

Nach Erhebung eines schwerwiegenden Befundes wird die Kaufuntersuchung im Regelfall durch den Tierarzt abgebrochen. Der Auftraggeber kann entscheiden, den Tierarzt außerhalb dieses Untersuchungsvertrags zur weiteren Abklärung mit der Durchführung spezieller diagnostischer Schritte zu beauftragen oder gegebenenfalls eine neue Untersuchung zu einem späteren Zeitpunkt in Auftrag zu geben.

7. Die Befunderhebung kann nur zu einem richtigen Ergebnis führen, wenn das Pferd nicht unter Einwirkung von Medikamenten steht. Es wird deshalb empfohlen, eine Probeentnahme zum labormedizinischen Nachweis einer möglichen Medikation in Auftrag zu geben. Der Auftraggeber entscheidet über die Art und Weise der Probenentnahme und -untersuchung und sollte sich hierüber beim Tierarzt informieren.

8. Die Röntgenuntersuchung umfasst im Rahmen dieser Untersuchung standardmäßig 18 Aufnahmen und ist im Abschnitt V des Protokolls beschrieben. Es handelt sich um Übersichtsprojektionen, die u. U. nur eine eingeschränkte Aussagekraft haben. Weitere und/oder zusätzliche Röntgenaufnahmen erlauben eine präzisere Beurteilung. Aussagen über mögliche Entwicklung und die zukünftige Bedeutung der Röntgenbefunde können nicht gemacht werden. Für die Anfertigung der Röntgenaufnahmen der Vordergliedmaßen wird die Abnahme der Hufeisen ausdrücklich empfohlen.

Die Röntgenbefunderhebung stellt eine ergänzende Untersuchung dar. Ihr Ergebnis sollte bei der Endbeurteilung des Pferdes im Zusammenhang mit dem Ergebnis der klinischen Untersuchung gesehen werden.

9. Der Tierarzt verpflichtet sich, über die im Zusammenhang mit der Untersuchung gewonnen Erkenntnisse gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren. Falls der Auftraggeber es ausdrücklich gestattet, ist er berechtigt, gegenüber Dritter, (z. B. Eigentümer, Trainer, Reiter, Vermittler/Agent, Käufer und/oder Verkäufer des Pferdes) Auskünfte zu erteilen. Ansonsten dient das Protokoll ausschließlich der Unterrichtung des Auftraggebers und ggf. weiterer im Untersuchungsprotokoll namentlich aufgeführten Personen. Die Abgabe des Protokolls und der Bilddokumente an weitere Personen ist nur mit Zustimmung des Tierarztes gestattet. Insoweit erfolgt vorsorglich der Hinweis, dass sowohl das Protokoll als auch die erstellten Röntgenaufnahmen dem Urheberrecht des Tierarztes unterliegen und das Nutzungsrecht allein beim Tierarzt verbleibt. Eine Nutzung ohne Zustimmung des Tierarztes löst Schadenersatzansprüche aus.

10. Zweckbestimmung der Untersuchung ist:

- *ausschließlich die Information des Auftraggebers über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde.*
- *die Information der im Protokoll als Auftraggeber und Dritter konkret bezeichneten Personen über die im Rahmen der Untersuchung erhobenen und nur für diesen Zeitpunkt beschriebenen Befunde. Eine Weitergabe des Protokolls an ungenannte Dritte ist ohne vorherige Zustimmung des Tierarztes **nicht** gestattet.*

11. Die Haftung des Tierarztes und/oder seines Erfüllungsgehilfen besteht nur gegenüber dem Auftraggeber sowie ggf. im Vertrag namentlich genannten Dritten und ist auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung des Tierarztes und/oder eines Erfüllungsgehilfen beschränkt. Dies gilt nicht für Personenschäden und die Verletzung von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrages. Eine Haftung gegenüber sonstigen Dritten ist ausgeschlossen. Der Haftungsumfang wird beschränkt auf die Höhe der durch den Auftraggeber festgelegten Haftungssumme, höchstens jedoch auf 50.000 Euro. Eine Erstattung von Unterhaltsaufwendungen (Kosten für Unterstellung, Fütterung, Pflege, Beritt, Tierarzt, Hufbeschlag) einerseits und eine Anrechnung gezogener Nutzungen andererseits findet nicht statt.

12. **Der Auftraggeber legt hiermit eigenhändig und bindend die maximale Haftungssumme der Auftragnehmer für dieses Vertragsverhältnis fest:**

EURO _____ in Buchstaben: _____ EURO

13. Ansprüche des Auftraggebers oder eines in den Schutzbereich des Untersuchungsvertrages einbezogenen, im Protokoll verzeichneten Dritten verjähren ein Jahr nach Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller Kenntnis von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Anspruchsgegners erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, spätestens nach Ablauf von 5 Jahren. Die Verjährungserleichterung gilt nicht für Schäden aus Pflichtverletzungen, die der Tierarzt und/oder sein Erfüllungsgehilfe grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben, ebenso wenig Personenschäden und Verletzungen von etwaigen wesentlichen Pflichten des Untersuchungsvertrages.

14. Das Untersuchungshonorar für die klinischen Untersuchungen (Abschnitt I bis IV des Protokolls) richtet sich nach dem genannten Preis/Wert des Pferdes und setzt sich zusammen aus der Grundgebühr von 294,12 € zzgl. 0,5% der angegebenen Haftungssumme =

_____ ***Euro (zzgl. MwSt.).***

Der Tierarzt weist den Auftraggeber darauf hin, dass die vorstehende Vergütung von den gesetzlichen Gebühren der GOT abweichen kann. Die GOT kennt die Tatbestände dieser Untersuchung nicht, sondern weist für einige Untersuchungsschritte, die hier vereinbart sind Einzelvergütungen aus.

Soweit weitere und/oder zusätzliche Untersuchungen (Abschnitte V des Protokolls) in Auftrag gegeben worden sind, richtet sich die Vergütung des Tierarztes nach der jeweils gültigen Gebührenordnung für Tierärzte (GOT).

16. Zusätzliche Vereinbarungen:

17. Unabhängig davon, ob die diesem Vertrag zugrunde liegenden Untersuchungen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem anderen Land durchgeführt werden, ist auf das Vertragsverhältnis ausschließlich Deutsches Recht anwendbar. Diese Rechtswahl betrifft sämtliche Ansprüche der Vertragsparteien. Gerichtsstand ist das Landgericht Wittlich.

18. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam.

Trier, den _____
(Datum)

(Auftraggeber bzw. Bevollmächtigter)

(Tierarzt, für Pferdeklinik St. Georg in Trier)